



Ansgar Heithoff, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Schwerte

# Cybermobbing unter rechtlichen Aspekten

Gesamtschule Gänsewinkel, Schwerte, 17.09.2018



# Cybermobbing

- ➔ Mobbing setzt voraus, dass jemand über einen längeren Zeitraum immer wieder von einer oder mehreren Personen schikaniert wird.
- ➔ Findet Mobbing dann über digitale Kanäle statt, spricht man von Cybermobbing.
- ➔ Cybermobbing entwickelt meist eine eigene Dynamik, da sofort ein großer Personenkreis erreicht werden kann und sich die beleidigenden Inhalte schnell verbreiten.



# Exkurs: besondere Formen

- ➔ **Happy Slapping** (fröhliches Einschlagen)
  
- ➔ **Snuff-Videos** (engl. to snuff out = jemanden umbringen)
  
- ➔ **Sexting** (Mischform von „sex“ und „texting“)  
(einvernehmliches Versenden von sexuellen Inhalten);
  
- ➔ Folge kann sein:
  
- ➔ **Cybergrooming** (sexuelle Belästigung)
  
- ➔ **Cybermobbing**





## Weiterer Exkurs: WhatsApp

- Verträge können rechtswirksam erst ab dem 18. Lebensjahr geschlossen werden
- aber: Altersanhebung auf 16 Jahre im Zuge der DSGVO ohne tatsächliche Altersüberprüfung; damit: Umgehung der Regelungen zum Schutz der Minderjährigen!
- Eltern müssen nach wie vor zustimmen!





# Straftatbestände

- ➔ § 131 (Gewaltdarstellung)
  
- ➔ § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)  
(Überlassung an Personen unter 18 Jahren)
  
- ➔ § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer  
Schriften)  
(bei sexuellen Darstellungen von Kindern unter 14 Jahren)
  
- ➔ § 184 c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer  
Schriften)  
(bei sexuellen Darstellungen von Personen von 14 bis unter 18 Jahren)
  
- ➔ § 185 StGB (Beleidigung)





# Straftatbestände

- § 186 StGB (üble Nachrede)
- § 187 StGB (Verleumdung)
- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- § 223 StGB (vorsätzliche Körperverletzung)





# Straftatbestände

- ➔ § 238 StGB (Nachstellung)
  
- ➔ § 240 StGB (Nötigung)
  
- ➔ § 241 StGB (Bedrohung)
  
- ➔ § 33 KunstUrhG (unberechtigtes Verbreiten oder zur Schau stellen eines Bildes, Verletzung des Rechts am eigenen Bild)
  
- ➔ § 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)





# Vorbeugen

- ➔ Förderung von Medienkompetenz
- ➔ Stärkung von Selbstvertrauen
- ➔ Vermittlung sozialer und kommunikativer Kompetenzen
- ➔ Geräte, Nutzerkonten, Daten sichern (PIN, Passwort);  
Nicknames nutzen
- ➔ Eltern und Lehrer als Vorbilder
- ➔ Vertrauen gewinnen und im Gespräch bleiben







# Vorbeugen

- „Oma-Regel“
- „Wie fändest du es, wenn ein Bild von dir ungefragt weitergeleitet wird?“
- Privates bleibt privat!
- Sei fair mit den Daten anderer!
- Erst denken, dann senden!





# Erkennen von Cybermobbing: Warnzeichen

- ➔ sozialer Rückzug
- ➔ körperl. Beschwerden
- ➔ psychische Reaktionen
- ➔ Angst vor der Schule/dem Beruf, abfallende Leistungen, veränderte Interessen
- ➔ Angst, ins Internet oder ans Handy zu gehen
- ➔ Abblocken von Gesprächen





# Verhaltenstipps bei Verletzungen

- ➔ Verstoß nicht ignorieren!
- ➔ keine direkte Antwort (durch das Kind!)
- ➔ keine Vorwürfe an Geschädigten!
- ➔ erwachsene Vertrauensperson einbinden (ggf. außenstehenden Experten!)
- ➔ bei schulischem Kontext: in Rücksprache mit dem Kind  
Meldung an Schule





# Verhaltenstipps bei Verletzungen

- ➔ Beweise sichern (Screenshots, Emails speichern, etc.) (nicht löschen, nicht weiterleiten, Vorsicht bei KiPo)
- ➔ Täter auf Verletzung eigener Rechte aufmerksam machen, ggf. sperren
- ➔ Täter Frist setzen, innerhalb derer die Inhalte entfernt werden sollen (Abmahnung)
- ➔ ggf. einstweilige Verfügung bzw. Klage auf Unterlassung
- ➔ Antrag beim Provider der Website auf Herausgabe der Informationen zur verwendeten IP-Adresse und Löschung der Daten
- ➔ bei Verdacht auf (schwerwiegende) Straftat: Anzeige bei der Polizei





# Und wenn das eigene Kind mobbt....?

- ➔ vorsichtige Gespräche über Ursachen und Gründe
- ➔ Einwirken mit dem Ziel der sofortigen Beendigung
- ➔ Überlegungen zur Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung





# Strafverfahren

**Grundgedanke des Jugendstrafrechts:  
Erziehung, nicht Bestrafung des Täters!**



# Strafverfahren

- ➔ Anzeige bei der Polizei
- ➔ bei Strafunmündigem (unter 14 Jahre):  
Anhörung des Kindes bei der Polizei
- ➔ bei Strafmündigem:  
Vernehmung bei der Polizei als Beschuldigter
- ➔ Einschaltung des Jugendamtes
- ➔ ggf. Einziehung des Tatmittels





# Strafverfahren

- ➔ Entscheidung der Staatsanwaltschaft über weiteres Vorgehen
- ➔ Täter-Opfer-Ausgleich
- ➔ Diversion (Erteilung von Auflagen und Weisungen)
- ➔ Anklageerhebung zum Jugendrichter
- ➔ Verurteilung oder Verfahrenseinstellung







## Weitere Informationen

- [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)
- [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de) (Beratungsangebot; Kinder- und Jugendtelefon: Tel. 116 111; Elterntelefon: 0800-111 0 550)
- [www.handysektor.de](http://www.handysektor.de)
- [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)
- [www.ag-schwerte.nrw.de](http://www.ag-schwerte.nrw.de)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansgar Heithoff, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Schwerte

